



CVP Kanton Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern

Luzern, den 23. Juli 2009/abü

Änderung des Stimmrechtsgesetzes betreffend Wahlkreise

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. Mai 2009 die Möglichkeit gegeben, uns zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes zu äussern. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Die CVP Kanton Luzern unterstützt es, dass die Wahlkreise Entlebuch und Willisau zu einem Wahlkreisverbund zusammengeführt werden. Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1 Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch

Die Wahlkreise Willisau und Entlebuch sollen für die Kantonsratswahlen zu einem Wahlkreisverbund zusammengeführt werden. Sind Sie mit der Schaffung eines Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch einverstanden?

JA

Frage 2 Umteilung der Gemeinde Wolhusen zum Wahlkreis Entlebuch

Zusätzlich zum Wahlkreisverbund soll die Gemeinde Wolhusen vom Wahlkreis Sursee zum Wahlkreis Entlebuch umgeteilt werden. Sind sie mit dieser Neuzuteilung von Wolhusen einverstanden?

JA

Frage 3 Haben Sie Bemerkungen zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes?

Listenverbindungen

Listenverbindungen müssen auch im Wahlkreisverbund Entlebuch und Willisau weiterhin möglich sein. Wir vermuten aber, dass die mathematisch-statistische Berechnungsgrundlage („Luzerner Modell“) der freien Listengestaltung gewisse Grenzen

setzt. Wir fordern daher, dass allfällige Einschränkungen bei Listenverbindungen im Wahlkreisverbund Entlebuch und Willisau auf das absolute Minimum begrenzt werden und ausschliesslich mit der mathematisch-statistischen Notwendigkeit begründet werden können (Auszählen und Zuordnen der Stimmen).

§ 95a Absatz 2

Mit dem neuen Gemeindegesetz liegt es in der Kompetenz der betroffenen Gemeinden, über eine Vereinigung oder Aufteilung zu entscheiden (Gemeindeautonomie). Der Kantonsrat verweigert die Vereinigung oder Aufteilung, wenn diese unzweckmässig ist. Der Beschluss des Kantonsrates ist endgültig und unterliegt nicht dem Referendum. Fiktives Beispiel mit folgender Annahme: Rain (Wahlkreis Hochdorf) und Hildisrieden (Wahlkreis Sursee) entscheiden in je einer eigenen Volksabstimmung, dass sie fusionieren wollen. Die Genehmigung wird durch den Kantonsrat erteilt. Während die Genehmigung an sich nicht dem Referendum unterliegt, kann gegen die Änderung des Anhangs zum Stimmrechtsgesetz das Referendum ergriffen werden. Wie gedenkt die Regierung, diesen rechtlichen Widerspruch aufzulösen?

§ 98 c Absatz 2

Der erste Satz kann belassen werden. Wir schlagen aber vor, den Rest von Absatz 2 zu streichen. Die für die Listen berechneten Sitze sollen in diesem Schritt je in der Liste „geschlossen“ auf die Wahlkreise des Wahlkreisverbundes verteilt werden. Damit bleibt die errechnete Sitzzahl pro Liste erhalten. Dies wird übrigens auch für Listenverbindungen so gehandhabt: die Verteilung der Sitze auf die an einer Listenverbindung beteiligten Listen erfolgt ausschliesslich unter diesen, nicht jedoch unter Berücksichtigung der anderen Listen. Wir halten es für ungünstig, Operationen über alle Listen hinweg vorzunehmen.

§ 98d Absatz 2 Ziffer b

Hier schlagen wir folgende Änderung vor: „Anschliessend werden die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen des überverteten Wahlkreises durch die um 1 verminderte Zahl der gemäss § 98 b enthaltenen Sitze geteilt. [...]“. Damit werden Ausgangszustand (gem. Rechenergebnis) und möglichen Zielzustand verglichen. Der Zielzustand setzt sich zusammen aus der Sitzzahlerhöhung im einen Wahlkreis *und* der Sitzzahlreduktion im anderen Wahlkreis. Die je dazugehörigen Masszahlen sollen in Relation gesetzt werden um zu beurteilen, welche Liste am besten für die Umverteilung des Sitzes geeignet ist.



Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihre weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

sig. Martin Schwegler
Präsident

sig. Adrian Bühler
Parteisekretär